

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



11.10.2021

Alternatives Nutzungsmodell zur Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wohnhäusern der städtischen Gesellschaften

Die Stadtverwaltung prüft, ob künftig die Räume von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wohngebäuden von städtischen Gesellschaften, insbesondere natürlich der Wohnungsbaugesellschaften, nicht mehr zurückerworben werden, sondern über ein Dauernutzungsrecht gem. §§ 31 ff. WEG im Eigentum der jeweiligen Gesellschaft bleiben.

Begründung

Mit Beschluss vom 11.03. / 24.03.2021 hat der Stadtrat neben dem Erwerb von Räumen für Kinderbetreuungseinrichtungen in Wohngebäuden für private Bestandhalter als zweite Möglichkeit zur Sicherung der dauerhaften Nutzung als Kinderbetreuungseinrichtungen das Dauernutzungsrecht nach §§ 31 ff. WEG ermöglicht.

Das Anliegen des privaten Bestandhalters, welches diese neue Regelungsmöglichkeit bewirkt hat, war vor allem, eine Wohnungseigentümergeinschaft zu vermeiden. Sein Argument war der aufwendigere Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand einer Eigentümergeinschaft.

Wenn es tatsächlich weniger Aufwand bedeutet, ein dauerhaftes Nutzungsrecht solcher Räume in Wohngebäuden an Stelle einer WEG-Verwaltung zu vereinbaren, bietet sich ein solches Verfahren auch für die städtischen Gesellschaften an. Die städtischen Gesellschaften, die Wohnungen bauen, sind ja Bestandhalter erster Klasse.

Alexander Reissl (Initiative)

Stadtrat

Heike Kainz

Stadträtin

Andreas Babor

Stadtrat

Michael Dzeba

Stadtrat

Matthias Stadler

Stadtrat

Beatrix Burkhardt

Stadträtin